

## FAQs zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Stand: 03.02.2022) Gültig ab 05.02.2022

Die FAQs konnten noch nicht mit dem Senat verbindlich abgestimmt werden. Sie liegen dort zur Klärung vor. Es sind kurzfristige Änderungen möglich. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite fortlaufend. Änderungen zur vorherigen Version sind rot gekennzeichnet

### Inhalt

<b>Überblick über Neuregelungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Fragen zu 2G und 2G+ .....</b>	<b>3</b>
<b>Fragen zum Personal .....</b>	<b>5</b>
<b>Abstandsregeln .....</b>	<b>6</b>
<b>Schutz- und Hygienekonzept.....</b>	<b>6</b>
<b>Mund-Nasen-Schutz.....</b>	<b>6</b>
<b>Spezielle Fragen zur Gastronomie.....</b>	<b>7</b>
<b>Spezielle Fragen zu Kantinen .....</b>	<b>7</b>
<b>Spezielle Fragen zur Beherbergung.....</b>	<b>8</b>
<b>Spezielle Fragen zu Veranstaltungen .....</b>	<b>10</b>
Veranstaltungen allgemein.....	10
Private Veranstaltungen.....	11

## Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt. Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail [info@dehoga-berlin.de](mailto:info@dehoga-berlin.de) oder über unseren WhatsApp-Kanal 0176 52087736.

**Bitte beachten Sie bei den Antworten auch die Orientierungshilfe für Gewerbe unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe>. Sie wird laufend angepasst und stellt dann die finale Auslegung dar. Bitte beachten Sie auch den Änderungsvorbehalt aufgrund von kurzfristigen Aktualisierungen.**

## Überblick über Neuregelungen

**Änderungen gelten seit dem 05.02.2022:**

- Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation entfällt in der Gastronomie, Hotellerie und bei Veranstaltungen. Der Impf- und Genesungsstatus ist weiterhin zu kontrollieren. Er muss jedoch nicht mehr dokumentiert werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Genesungsnachweises wird von 6 Monate auf 3 Monate nach dem positiven (PCR)-Testergebnis verkürzt.
- Die „2G-Bedingung zuzüglich Test“, die in a) Restaurants und b) bei Veranstaltungen über 10 Personen gilt, wurde gelockert. Ein zusätzlicher Test ist nicht mehr vorzulegen in folgenden Konstellationen (siehe auch Frage 3):
  - Personen mit 3 Impfungen (galt schon vorher),
  - frisch Geimpfte (einschließlich frisch geimpfte Genesene) für drei Monate
  - und frisch Genesene (einschließlich frisch genesene Geimpfte) für drei Monate.

## Fragen zu 2G und 2G+

### 1. Neu: Was bedeutet 2G und was bedeutet 2G+

2G bedeutet, dass man vollständig geimpft (2 mal geimpft) oder genesen sein muss. Den vollständigen Impfschutz hat man 14 Tage nach der zweiten Impfung. Genesen ist man 28 Tage bis maximal 3 Monate nach einem positiven PCR-Test. 2G gilt für Hotelübernachtungen.

2G „+“ bedeutet, dass zusätzlich ein Testnachweis vorgelegt werden muss. 2G „+“ gilt für Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen über 10 Personen. Das „+“ steht für einen zusätzlichen Testnachweis. Auf den Testnachweis kann in bestimmten Konstellationen verzichtet werden, siehe Frage 3.

### 2. Muss ich als Gastronom 2G+ anwenden?

Ja, seit dem 15.01.2022 ist 2G+ Test in Innenräumen der Gastronomie Pflicht. Die Gäste müssen genesen oder vollständig geimpft sein und zusätzlich einen negativen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. **Ausnahmen von der Testpflicht sind in Frage 3 geschildert.**

Im **Außenbereich** kann man wählen, ob 2G angewendet wird. Falls man dies tut, gelten im Außenbereich keine Abstandsregeln und Speisen und Getränke dürfen dann abseits von Tischen verzehrt werden.

### 3. Neu: Grundsätzlich gilt in der Gastronomie 2G + Testnachweis. 2G + Testnachweis gilt auch bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 10 Personen. In welchen Konstellationen kann man auf die Vorlage eines Testnachweises verzichten?

Auf den zusätzlichen Testnachweis kann verzichtet werden, wenn der Gast

- eine 3. Impfung nachweist (Booster/Auffrischung)  
**oder**
- Gast ist „frisch geimpft“: 2. Impfung liegt 14 Tage, aber noch nicht 3 Monate zurück  
**oder**
- Gast hatte bereits 2 Impfungen und erkrankt danach. Die Infektion liegt laut Testnachweis mindestens 28 Tage und nicht länger als 3 Monate zurück  
**oder**
- Genesung ist mehr als 3 Monate her & 1 Impfung, die noch keine 3 Monate alt ist  
**oder**
- Gast ist „frisch genesen“: Infektion liegt laut Testnachweis 28 Tage und nicht länger als 3 Monate zurück

Es gibt außerdem Sonderfälle für Kinder bis 18 Jahre und impfunfähige Personen, siehe Fragen 12 und 13.

### 4. Was gilt für Hotelübernachtungen?

Für Hotelübernachtungen gilt nur die 2G-Pflicht. Die Hotelgäste müssen bei Anreise einen vollständigen Impf- oder Genesungsnachweis erbringen. Ein weiterer Negativ-Test oder der Nachweis einer Booster-Impfung ist nicht erforderlich.

**Verpflegung Hotelgäste:** Seit dem 22.01.2022 können Hotelgäste, die unter 2G-Bedingungen (2 mal geimpft oder genesen) übernachten, ebenfalls unter 2G-Bedingung im Hotel gastronomisch versorgt werden. Ein weiterer Testnachweis oder eine Booster-Impfung ist nicht erforderlich. Die gastronomische Versorgung muss jedoch zeitlich oder räumlich getrennt vom sonstigen Gastronomiebetrieb erfolgen.

**5. Neu: Müssen Impfnachweise noch digital verifiziert werden?**

Nein, die Impfnachweise müssen nicht mehr digital verifiziert werden. Es ist nur noch eine Sichtprüfung der Impf- und Genesungsnachweise erforderlich sowie der Abgleich der Personaldaten mit einem Personaldokument. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich.

**6. Beim Scannen der Impfbzertifikate unterscheiden die Scan-Apps derzeit nicht, ob jemand eine Booster-Impfung hat oder nicht. Es wird also ein vollständiger Impfschutz auch bei Gästen angezeigt, wenn noch keine Booster-Impfung vorliegt. Wie kann ich das Vorliegen einer Booster-Impfung kontrollieren?**

Die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) kann man kontrollieren, wenn man den Gast bittet, in sein Impfbzertifikat zu klicken. Dort wird die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“), angezeigt. Alternativ kann man sich den Nachweis der Auffrischungsimpfung „Booster-Impfung“ auch in Papierform zeigen lassen. Wir setzen uns als dafür ein, dass hier kurzfristig eine Anpassung der Apps erfolgt.

**7. Ab wann gilt die Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“)**

Mit dem Tag der Impfung.

**8. Wie alt darf der Negativtest sein?**

Nicht älter als 24 h.

**9. Können auch Selbsttests unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden?**

Ja, das ist unter Aufsicht von geschultem Personal möglich.

**10. Muss ich auf die Anwendung von 2G oder 2G+Test besonders hinweisen?**

Ja, ein deutlicher Hinweis, zum Beispiel durch Aushang am Eingang, ist notwendig. Musteraushänge finden Sie auf unserer Webseite.

**11. Neu: Ist eine Anwesenheitsdokumentation noch Pflicht?**

Nein, ab dem 05.02.2022 muss die Anwesenheit nicht mehr dokumentiert werden. Dies gilt für Hotels, Gaststätten und Veranstaltungen. Auch der Impf- und Genesungsstatus muss nicht mehr dokumentiert werden. Der Impf- und Genesungsstatus ist jedoch weiterhin abzufragen und zu kontrollieren.

**12. Gibt es von der 2G-Pflicht/2G+ Pflicht Ausnahmen für Kinder?**

Kinder unter 18 Jahren dürfen auch an 2G/2G+ Veranstaltungen teilnehmen und 2G/2G+-Einrichtungen (z.B. Hotels oder Gaststätten) betreten. Voraussetzung ist jedoch, dass sie negativ getestet sind.

Sonderfälle: Kinder bis 6 Jahre müssen nichts vorlegen. Schüler in der Schulzeit brauchen keinen Negativtest. Dort reicht die Vorlage des Schulausweises. In den Ferien ist ein Test erforderlich.

- 13. Gibt es Ausnahmen für Schwangere oder andere Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können?**  
Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G+-Restaurants, 2G-Hotels und 2G/2G+-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) **negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können.** (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
- 14. Wie muss ein ärztlicher Nachweis über die Impfunfähigkeit aussehen und müssen PCR-Tests analog zu den Impfzertifikaten, digital vorliegen?**  
Es muss eine ärztliche Bescheinigung sein. Sie muss nicht digital vorliegen. Auch die Ergebnisse der PCR-Tests müssen nicht digital vorliegen.
- 15. Darf ich Personen, die keinen 2G-Status haben kurz auf die Toilette lassen?**  
Ja, nach § 18 Abs. 1 InfSchMV ist die bloße Nutzung von sanitären Anlagen vom 2G/2G+-Erfordernis ausgenommen; es gilt dann für die Personen, die nur die sanitären Anlagen nutzen, die Pflicht zum Tragen einer Maske.

## Fragen zum Personal

- 16. Was gilt für Mitarbeiter, die im Restaurant oder im Hotel arbeiten?**  
Für das Personal gilt 3G. Das Personal muss entweder genesen oder geimpft sein oder einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Das Ergebnis der Testung der Mitarbeiter muss dokumentiert und sechs Monate aufbewahrt werden.
- 17. Reichen Selbsttests zur Testung der Mitarbeiter aus?**  
Selbsttests unter Aufsicht von geschultem Personal reichen aus.
- 18. Darf ich meine Mitarbeiter nach dem Impf- oder Genesungsstatus fragen und mir Nachweise zeigen lassen?**  
Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz müssen Mitarbeiter am Arbeitsplatz genesen, geimpft oder getestet sein, bevor sie die Arbeit aufnehmen. Der Nachweis über einen Negativtest darf nicht älter als 24 h sein. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen eines gültigen Impf- und Genesungsnachweises bzw. Tests zu kontrollieren und zu dokumentieren, siehe Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, [vgl. hier](#).
- 19. Ich habe Fremdpersonal im Einsatz, das zum Beispiel die Zimmer reinigt oder bei Veranstaltungen im Service arbeitet. Was muss ich beachten?**  
Fremdpersonal muss genesen oder geimpft oder täglich getestet sein. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 InfSchMV hat der Verantwortliche - hier der Verantwortliche des Hotels - das Vorliegen der Voraussetzung bei Zutritt sicherzustellen.

## Abstandsregeln

### 20. Was besagen die Abstandsregeln?

Allgemein gelten die Abstandsregeln von 1,5 m. Soweit die Anwendung von 2G/2G+-gestattet ist und die Bedingungen eingehalten werden, kann jedoch auf den Mindestabstand verzichtet werden.

## Schutz- und Hygienekonzept

### 21. Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. **Wichtig: das Hygienekonzept muss den Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Wirtschaft entsprechen. Das Hygienerahmenkonzept ist hier abrufbar <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/>**

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Reduzierung von Kontakten
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen (z.B. durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften)
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Das Hygienekonzept muss Vorgaben zur Lüftung enthalten!

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

## Mund-Nasen-Schutz

### 22. Welchen Mund- und Nasenschutz müssen Gäste und Personal mit Kundenkontakt in der Gastronomie und Hotellerie tragen?

Gäste und Personal mit Gästekontakt müssen eine medizinische Maske tragen. Am Platz kann die Maske von den Gästen abgenommen werden.

Bei Veranstaltungen müssen die Teilnehmer eine FFP2-Maske tragen, auch am Platz. Zum Essen und für Redebeiträge kann die Maske abgenommen werden.

Außenbereich: Dort ist eine Maskenpflicht gegeben, soweit man sich nicht am Tisch aufhält und keine 2G Bedingung gewählt wurde.

### 23. Die Gäste betreten mein Geschäft, um Speisen und Getränke einfach abzuholen. Müssen diese eine Maske tragen?

Ja.

## Spezielle Fragen zur Gastronomie

**Gastronomiebetriebe dürfen nur noch unter 2G+Test Bedingung öffnen. Die Gäste müssen vollständig geimpft (2 Impfungen) oder genesen sein (28 Tage bis maximal 3 Monate positiver PCR-Test) und zusätzlich einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Ab dem 05.02.2022 sind noch weitere Ausnahmen von Vorlagepflicht eines Testnachweises möglich (siehe hierzu Frage 3).**

**24. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch platziert werden?**

An einem Tisch dürfen nur noch 10 Personen platziert werden. Innerhalb dieser Personengruppe muss am Tisch kein Mindestabstand eingehalten werden. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit und können noch dazu kommen

**25. Dürfen Speisen und Getränke im Stehen oder nur sitzend verzehrt werden?**

Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden dürfen. Darunter fallen auch Stehtische und der Bartresen. Der Verzehr ist somit am Stehtisch und am Bartresen erlaubt.

**26. Gibt es eine Höchstbelegungsgrenze in Gaststätten?**

Nein, außer bei Veranstaltungen in Gaststätten.

**27. Sind Selbstbedienungsbuffets zulässig?**

Ja, es ist aber am Selbstbedienungsbuffet eine medizinische Maske zu tragen.

**28. Welche Einschränkungen gibt es beim Alkoholausschank?**

Keine.

**29. Dürfen Spielautomaten, Dart, Skat, Billard angeboten werden?**

Ja.

**30. Ist ein Impf- und Genesungsnachweis auch erforderlich, wenn Gäste kurz das Lokal betreten, um bestellte Sachen abzuholen?**

Nein, ein Impf- und Genesungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn Sachen nur abgeholt werden. Es besteht eine Maskenpflicht beim Betreten der Räume.

## Spezielle Fragen zu Kantinen

**31. Gilt die 2G+Testpflicht auch für die Innenräume von Kantinen?**

Reine Mitarbeiterkantinen: Die 2G+Test-Pflicht gilt nicht für Kantinen, in denen nur Mitarbeiter versorgt werden.

Öffentlich zugängliche Kantinen: Für öffentlich zugängliche Kantine gilt im Innenbereich eine 2G+Test-Pflicht. Es ist neben dem 2G-Status noch ein negativer Testnachweis oder der Nachweis einer Booster-Impfung erforderlich. **Auf einen zusätzlichen Testnachweis kann verzichtet werden, wenn die Ausnahmen nach Frage 3 gegeben sind.**

**32. Was gilt für die Außenbereiche von Kantinen?**

Hier kann der Betreiber wählen, ob er 2G+Test anwendet oder nicht. Wenn er 2G+Test nicht anwendet, müssen im Außenbereich aber die Abstandsregeln und die Maskenpflicht beachtet werden, soweit man sich nicht am Tisch aufhält.

## Spezielle Fragen zur Beherbergung

**Übernachtungsgäste müssen vollständig geimpft oder genesen sein. Ein zusätzlicher Test bei Anreise oder später ist nicht erforderlich. In öffentlichen Hotelbereichen ist eine medizinische Maske zu tragen.**

### **Gastronomische Versorgung im Hotel**

Die 2G+Test-Regel gilt auch, wenn Hotelgäste im Restaurant speisen. Beim Frühstück im Hotelrestaurant brauchen die Hotelgäste ebenso wie externe Gäste daher einen Negativtest. Die bei Frage 3 geschilderten Ausnahmen von der Testpflicht gelten auch hier (z.B. geboosterte, frisch geimpfte oder frisch genesene).

Seit dem 22.01.2022 können Hotelgäste, die unter 2G-Bedingungen (2 mal geimpft oder genesen) übernachten, ebenfalls unter 2G-Bedingung im Hotel gastronomisch versorgt werden. Ein weiterer Testnachweis oder eine Booster-Impfung ist nicht erforderlich. Die gastronomische Versorgung muss jedoch zeitlich oder räumlich getrennt vom sonstigen Gastronomiebetrieb erfolgen. Diese Ausnahme gilt nur für Übernachtungsgäste. Umfasst ist jede Art von gastronomischer Versorgung wie Frühstück, Mittag oder Abendessen.

### **33. Hotelübernachtungen sind unter 2G-Bedingung möglich. Gilt dies auch für Geschäftsreisende?**

Geschäftsreisende müssen genesen oder geimpft sein. Für sie gibt es keine Ausnahme.

### **34. Gibt es Ausnahmen von der 2G-Pflicht. Wann liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor, so dass man mit Genehmigung auch im 3G-Status übernachten darf?**

Auf Antrag kann die zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der 2G-Pflicht zulassen. Die Ausnahmeregelung wird sehr eng ausgelegt werden. Die Verordnung nennt als Beispiel unter anderem, dass die Übernachtung der Person für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sein muss. Soweit ersichtlich soll diese Regelung vor allem für Staatsbesuche, wichtige Wirtschaftsdelegationen, wichtige Sportereignisse gelten. Der Hotelier sollte sich im Vorfeld die entsprechende Genehmigung zeigen lassen.

### **35. An wen muss sich der Übernachtungsgast wenden, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten?**

Das kommt auf die zu beherbergenden Personen an. Im Fall von Sportlern für ein wichtiges Endspiel wäre dies bspw. SenInnDS (Sportverwaltung), bei einem Staatsbesuch die Senatskanzlei, beim Besuch eines CEO oder einer Delegation eines für Berlin bedeutenden Unternehmens die SenWiEnBe (sofern nicht die Senatskanzlei alles organisiert), bei einem bedeutenden Konzert die Kulturverwaltung.

### **36. Gilt die 2G-Pflicht auch für Obdachlose oder Asylbewerber, die in Hotels eingewiesen worden sind?**

Nach vorläufiger Auskunft des Senats soll für diese Personengruppen die 2G-Pflicht nicht gelten, da sonst die Obdachlosigkeit drohen würde.



**37. Was muss der Hotelier vorlegen lassen?**

Der Impf- und Genesungsnachweis muss ab dem 15.01.2022 nicht mehr digital verifiziert werden. Impf- und Genesungsnachweise müssen jedoch geprüft und mit dem Personalausweis abgeglichen werden. Eine reine Sichtprüfung reicht. Auch andere Impfnachweise, z. B. der gelbe Impfnachweis oder andere ausländische Impfnachweise sind daher als Zugangsvoraussetzung wieder möglich. Das Scannen z. B. mit CovPassCheck oder CoronaWarnApp bleibt als Alternative möglich.

**38. Neu: Ist die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweise besonders zu dokumentieren oder müssen Nachweise aufbewahrt werden?**

Nein, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht entfällt ab dem 05.02.2022.

**39. Gibt es eine Höchstbelegungs- oder Höchstauslastungsquote in Hotels?**

Nein

**40. Darf ich meinen Hotelgästen Alkohol ausschenken?**

Ja.

**41. Muss der Übernachtungsgast im Hotel beim Besuch des Hotelrestaurants oder des Frühstücksbuffets nochmals eine neue Anwesenheitsdokumentation ausfüllen?**

Auf die bei der Hotelbuchung / beim Check-In erfassten Daten kann zurückgegriffen werden, jedoch ist sicherzustellen, dass im Restaurant alle nach der Verordnung nötigen Daten erfasst werden (Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt auch für Gaststätten in Hotels).

**42. Neu: Dürfen Hotelbars öffnen?**

Ja, unter 2G+Test-Bedingung. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Statt eines Testes sind auch **die unter Frage 3 geschilderten Ausnahmen möglich.**

**43. Dürfen Schwimmbäder, Saunen und Fitnessstudios in Hotels öffnen?**

Ja, aber unter 2G-Bedingungen, § 34 Absatz 2

**44. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mehrbettzimmer (DORMS) in z.B. Hostels belegt werden, welche Regelungen gelten hier?**

Für die Unterbringung in Mehrbettzimmern gibt es nach der aktuellen Verordnung keine Höchstgrenzen mehr. Auf die Einhaltung der 2G-Bedingung ist zu achten.

## Spezielle Fragen zu Veranstaltungen

### Veranstaltungen allgemein

**Für Veranstaltungen hat der Berliner Senat auch ein Hygienerahmenkonzept erstellt. Dieses sollte genutzt werden, um für die eigene Veranstaltung ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen ist hier abrufbar:**

[www.berlin.de/sen/web/corona/](http://www.berlin.de/sen/web/corona/)

#### **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mehr als 10 Teilnehmer:**

Es gilt 2G + Test. Der Test darf nicht älter als 24 h sein. **Auf den zusätzlichen Test kann in bestimmten Konstellationen verzichtet werden, siehe dazu Frage 3.**

**Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis 10 Teilnehmer:** es gilt kein G  
**Achtung:** Soweit eine gastronomische Versorgung bei der Tagung stattfindet, gilt unabhängig von der Teilnehmerzahl (auch unter 10 Personen) eine 2G-Plus Testpflicht. **Auf den zusätzlichen Test kann in bestimmten Konstellationen verzichtet werden, siehe dazu Frage 3.**

#### **Veranstaltungen im Freien:**

mit mehr als 10 bis maximal 1000 Teilnehmer gilt die 3G Pflicht.

#### **45. Welche Höchstgrenzen gelten für Veranstaltungen?**

Für nicht private Veranstaltungen gilt eine Höchstgrenze von **200 Personen in geschlossenen Räumen** und **1.000 Personen im Freien**.

Abweichend davon können Veranstaltungen mit mehr als den zuvor genannten zeitgleich anwesenden Personen stattfinden, in **geschlossenen Räumen** höchstens jedoch bis zu **2.000** zeitgleich anwesenden Personen. **Im Freien** sind es bis maximal **3000 Personen**. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes nach § 11 Absatz 5 der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. (Für Veranstaltungen im Hotel gilt das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen).

#### **46. Gibt es Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen?**

Ausnahmen gibt es für die in §§ 12 – 14 genannten Veranstaltungen (dies betrifft u.a. religiöse Veranstaltungen, Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG, Parteiversammlungen, politische Sitzungen, Betriebsratssitzungen). Sowie für Veranstaltungen nach § 11 Absatz 5 – auch hier gelten anderen Personenobergrenzen.

#### **47. Welche Abstandsregeln gelten bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen?**

Da bei Veranstaltungen 2G+Test gilt, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.

#### **48. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste einen festen Platz haben?**

Nein.

**49. Muss während der Veranstaltung eine Maske getragen werden?**

Es ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, auch am festen Platz.

Im Freien gilt diese Pflicht erst ab 1.000 Personen. Unter 1000 Personen besteht im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, jedoch nicht am festen Platz.

**50. Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?**

Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen zulässig. Dies gilt auch für den Alkoholverkauf. Für gastronomische Angebote auch bei Tagungen gilt die 2G Plus-Pflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Testnachweis oder statt des Testnachweises einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) haben **oder die anderen Ausnahmen nach Frage 3 vorliegen**. Beim Verzehr von Speisen und Getränken muss seit dem 18.12.2021 ein Tisch zugewiesen werden. Dies kann aber auch ein Stehtisch oder der Bartresen sein. **An einem Tisch dürfen nicht mehr als 10 Personen platziert werden. Innerhalb dieser Personengruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Die Maske kann zum Essen und Trinken abgenommen werden.**

**51. Welche Regelungen gelten für berufliche Weiterbildungen, die in Hotels oder Gaststätten stattfinden?**

Veranstaltungen der beruflichen Bildung fallen, auch wenn sie in Hotels und Gaststätten stattfinden, unter die 3G-Regelung. Bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung besteht gemäß § 1 Abs. 2 die Pflicht zur durchgängigen Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden (d.h. auch am Platz). Außerdem gilt bei den Veranstaltungen der beruflichen Bildung gemäß § 28 Abs. 1 grundsätzlich Maskenpflicht (außer am Platz). Die 3G-Regel in der beruflichen Bildung wird also sowohl durch Mindestabstand als auch Maskenpflicht abgesichert. Für eine gute Lüftung von Innenräumen sollte außerdem immer Sorge getragen werden. Zu beachten ist § 28b IfSG, wonach seit dem 24.11.2021 u.a. eine 3G-Regelung für Arbeitgeber und Beschäftigte als Voraussetzung für das Betreten der Arbeitsstätte gilt, sofern dort Kontakte untereinander oder mit Dritten möglich sind. Das bedeutet, dass u.a. Referenten/innen, Kursleiter/innen etc., die keinen Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen, für jeden Tag der Anwesenheit in der Veranstaltung einen negativen Corona-Test benötigen. Für Teilnehmende (also die Personen, deren berufliche Kompetenzen durch die Veranstaltungsteilnahme erweitert oder vertieft werden sollen) gilt weiterhin § 28 Abs. 2. Die Teilnehmenden müssen negativ getestet sein. Der Test darf nicht älter als 24 h sein. Die Testpflicht gilt nicht, wenn ein vollständiger Impfschutz oder Genesungsstatus besteht.

## Private Veranstaltungen

**52. Welche Regeln gelten für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, bei Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstagen oder religiösen Feierlichkeiten?**

Veranstaltungen nach § 11 Absatz 5 (Hochzeiten, Beerdigungen Abschlussfeiern etc.) sind in geschlossenen Räumen nur mit 10 Personen möglich.

**Wichtige Ausnahme für Hoteliers und Gastronomen:**

Wird die private Feier in einem Hotel, einer Gaststätte oder Eventlocation unter professioneller Begleitung durchgeführt, gelten die Höchstgrenzen für gewerbliche Veranstaltungen, d. h. 200 Personen drinnen und bis zu 1.000 Personen draußen.

Die Veranstaltung muss „gewerblich durchgeführt“ werden. Die ausschließliche Anmietung eines Raumes ohne gewerbliches Personal und ohne Nutzung der Gaststätteninfrastruktur (Bar, Küche, Sanitärbereiche etc.) genügt diesen Anforderungen nicht. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Negativtest erbringen, der nicht älter als 24 h. **Statt des Tests können auch Nachweise im Sinne von Frage 3 vorgelegt werden.**

### 53. Tanzen bei Veranstaltungen und in gastgewerblichen Betrieben

**Gewerblich betriebene Tanzveranstaltungen sogenannte Tanzlustbarkeiten (mit oder ohne Kartenverkauf), zu der jeder Zugang hat, sind in Innenräumen seit dem 28.12.2021 auch im Freien untersagt. Auch ein Paartanz ist nicht gestattet. So ist zum Beispiel der Tanz auf öffentlich zugänglichen Silvesterveranstaltungen in Innenräumen und im Freien untersagt.**

#### **Besonderheiten bei geschlossenen, privaten Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, sonstige private Feiern)**

Das Tanzen auf privaten Veranstaltungen, zu denen lediglich privat eingeladene Personen Zugang haben, ist weiterhin zulässig, auch wenn diese in einer Gastronomie, in einem Hotel oder an einem anderen Ort als geschlossene Veranstaltung stattfinden.

Personenobergrenze: 10; wird die Veranstaltung in einem Hotel oder in einer Gastronomie durchgeführt und dabei Hotel- und Gastronomiepersonal eingesetzt, beträgt die Personenobergrenze 200.

### 54. Wie geht mit an Corona erkrankten Gästen um?

Der Berliner Senat hat ein sog. Quarantänehotel (IBIS-Hotel in Neukölln) eröffnet. Dort können an Corona erkrankte Gäste untergebracht werden. Wichtig: Vor dem Einchecken muss per E-Mail Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufgenommen werden (Adressen unter: Hotlines und Handlungsempfehlungen bei Verdachtsfällen - Berlin.de Mit dem schriftlichen o.k. des zuständigen Gesundheitsamtes kann der Gast dann Kontakt zum Hotelmanagement aufnehmen und die Aufnahme organisieren.

**Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.**